



An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Per E-Mail: transparenzdatenbank@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30. September 2011
Zl. 001-2.5/031011/HA

GZ: BMF-111000/0002-II/3/2011

**Betreff: Begutachtung Entwurf Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine
Transparenzdatenbank**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig
angeführtem Vereinbarungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Ad Bagatellgrenze:

Abgesehen davon, dass die Bagatellgrenze in Höhe von € 50,-- einseitig vom BMF
festgelegt worden ist und in den Arbeitsgruppen nicht Diskussionsgegenstand war,
ergeben sich aus der im Entwurf enthaltenen Formulierung größere Bedenken.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der derzeitigen Formulierung (Art. 15
Abs. 4) nur um eine *Möglichkeit* der Gesetzgeber (Bund oder Länder) handelt, eine
Bagatellgrenze (von höchstens € 50,--) in ihren Kompetenzbereichen festzulegen.
Das kann dazu führen, dass in einem Bundesland keine Bagatellgrenze festgelegt
wird, während ein Bundesland eine Grenze von € 30,-- einräumt, ein weiteres
Bundesland eine Grenze von € 40,-- einführt und der Bund die max. zulässige
Grenze von € 50,--. Abgesehen davon, dass die Bagatellgrenze (von max. € 50,--)
viel zu niedrig angesetzt ist, kann sich aus der derzeitigen Formulierung ein
Datenchaos ergeben, das eine sinnvolle und aussagekräftige Auswertung und
Verwendung der Daten gar nicht zulässt. Es ist daher erforderlich, dass bereits in
die Vereinbarung eine Bagatellgrenze in einer bestimmten Höhe verbindlich
aufgenommen wird.

Der Gemeindebund hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die seitens des BMF
einseitig vorgeschlagene Bagatellgrenze zu niedrig ist. Gefordert wurde seitens der
kommunalen Spitzenverbände eine Bagatellgrenze von mindestens € 500 pro
Person und Leistungskategorie (z.B. „Heizkostenzuschuss“) im Jahr.

Eine derart niedrige Bagatellgrenze bedeutet – wie es auch richtigerweise in den Erläuterungen ausgeführt wird – eine zwingende Evidenthaltung der laufenden bzw. der bereits ausgezahlten Beträge (bis zum Überschreiten der Bagatellgrenze). In den Erläuterungen nicht ausgeführt wird hingegen, dass die Daten für den Fall einer Überschreitung der Bagatellgrenze personenbezogen evident zu halten sind. Da die Daten nach Überschreitung der Grenze ohnedies gemeldet werden müssen, ergibt sich – zusammen mit der zwingenden Evidenthaltung – aus dieser geringen Bagatellgrenze mehr Aufwand als würden die einzelnen Daten sogleich personenbezogen eingegeben werden. Der Gemeindebund fordert daher eine verpflichtende Aufnahme einer Bagatellgrenze von (mindestens) € 500,-- pro Person/Leistungskategorie/Jahr.

Da der nunmehr vorliegende Entwurf explizit (nur) von Gemeinden spricht, die unter eine allfällige Bagatellgrenze fallen, ist zu bedenken, dass diese Regelung auch *Gemeindeverbände* mit umfassen muss.

Hinzu kommt, dass gemäß Art. 15 Abs. 4 vorletzter Satz – dann wenn die Bagatellgrenze zum Tragen käme und die Einzelleistungen nicht eingegeben werden müssten – der Gesamtbetrag der jeweiligen Leistung (nicht personenbezogen) mitgeteilt werden muss (so zum Beispiel: Meldung von € 400,-- im Jahr 2012 aus dem Titel Heizkostenzuschuss – resultiert aus Summe (z.B.) von $8 \times € 50,--$, die an 8 Personen ausgezahlt wurden oder resultiert aus Summe von $2 \times € 50,--$ plus $6 \times € 25,--$ plus $6 \times € 20,--$ plus $3 \times € 10,--$, so insgesamt € 400,--, die an 17 Personen ausgezahlt wurden). Eine derartige Meldung war nie Gegenstand in den Arbeitsgruppen und verursacht einen immensen Aufwand, da eine Evidenthaltung erst recht und das auch bei kleinsten oder einmalig ausbezahlten Beträgen wieder notwendig wird.

Abgesehen von diesem massiven Zusatzaufwand ist anzumerken, dass ein Großteil dieser Daten in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden ausgewiesen ist und bereits jetzt auf Grundlage der Gebarungsstatistikverordnung an die Statistik Austria gemeldet wird. In Zeiten, in denen von Verwaltungsreform und Einsparungen gesprochen wird, eröffnet man hier eine unnötige Parallelität, die, wie oben bereits ausgeführt, den eigentlichen Zwecken der Transparenzdatenbank gar nicht dienlich ist.

Die Erläuterungen führen zu Art. 15 Abs. 4 Fallbeispiele an. Hinzuweisen ist darauf, dass die angeführten Beispiele „Mietzinsbeihilfe“ und „Babyscheck“ im Zusammenhang mit der Gesamtbetragsmitteilung gemäß Art 15 Abs. 4, 2. Satz widersprüchlich sind.

Ad Nutzen:

Der Gemeindebund hat immer wieder angemerkt, dass ein Nutzen aus der Transparenzdatenbank im Hinblick auf die von den Gemeinden einzugebenden

Daten nicht ersichtlich ist. Aus den von den Gemeinden einzugebenden Daten ist ein (kostenrelevanter oder steuerungsauslösender) Effekt bzw. Nutzen weder für den Bund, die Länder und schon gar nicht für die Gemeinden erkennbar. Des Weiteren ist anzumerken, dass den Gemeinden als „Leistenden Stellen“ aus diesem Entwurf weder (personenbezogene) Abfragerechte noch (für statistische, planerische und steuernde Zwecke erforderliche) anonymisierte Auswertungsrechte zukommen. Die Gemeinden haben zusammenfassend betrachtet großen Aufwand und keinen Nutzen.

Ad Beschluss der LH-Konferenz:

Der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Mai 2011 ist in dem - dem Gemeindebund vorliegenden - Entwurf unzureichend eingearbeitet worden.

Der betreffende Beschlusspunkt lautet:

Eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, Leistungen für die Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen,

- *sollte erst im Zuge des stufenweisen Ausbaus der Datenbank geprüft werden,*
- *erfordert eine klare und geeignete verfassungsrechtliche Grundlage, und*
- *darf zu keinen Kostenfolgen für die Länder führen.*

Anzumerken ist, dass zwar in dem Entwurf ein stufenweiser Ausbau der Datenbank geplant ist. Der Entwurf enthält aber in Art. 24 Abs. 3 (in Verbindung mit den Erläuterungen) nicht nur die im ersten Punkt angeführte Prüfung, sondern bereits eine für den Bund und die Länder verbindliche Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung für die Gemeinden. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine dem Beschluss der Landeshauptleute entsprechende Änderung, die zunächst nur eine Prüfung der Einbindung der Gemeinden vorsieht.

Hinzukommt, dass seitens des Gemeindebundes mehrfach eine verfassungsrechtliche Abklärung über die Teilnahme der Gemeinden an der Transparenzdatenbank eingefordert wurde. Diese liegt bis heute nicht vor und sind die Erläuterungen hierzu unzureichend. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, dass in die endgültige Fassung der Art. 15a B-VG Vereinbarung ein eigener Artikel aufgenommen wird, der die Vertragspartner dazu verpflichtet, in den jeweiligen Transparenzdatenbank-Gesetzen die erforderliche datenschutzrechtliche Grundlage für die Datenerhebung, -verarbeitung, Datenweitergabe und Datenabfrage vorzusehen.

Ad Kategorisierung:

Wenngleich durch die im Art. 24 nun festgelegten Umsetzfristen ein 3 – 5 jähriger Zeitraum für die Prüfung und Ermittlung der erfassungs- und meldepflichtigen Leistungen, Förderungen und Transferzahlungen der Gemeinden eingeräumt

wurde, muss im Hinblick darauf, dass die einzelnen Länder mit Gesetz die Datenbereitstellung, die Ermächtigung zur Datenverwendung und zur Datenermittlung sicherzustellen haben, gewährleistet sein, dass dies nach einer einheitliche Kategorisierung verpflichtend für alle Bundesländer erfolgt; ansonsten ist zu befürchten, dass in den Bundesländern unterschiedliche Daten für die Transparenzdatenbank erfasst und gemeldet werden.

Ad Kosten:

Der dem Gemeindebund vorliegende Entwurf enthält in Art. 23 unter der Überschrift „Kosten“ lediglich den Hinweis, dass die Parteien, die Tragung der anfallenden Kosten im Rahmen des Finanzausgleiches regeln werden. Die Transparenzdatenbank bedeutet einen ungemein hohen Verwaltungs- aber auch Sachaufwand insbesondere für die Gemeinden. Die Bestimmung, wonach die Kostentragung die Parteien (Bund und Länder) dieser Vereinbarung regeln werden, verkennt die Tatsache, dass der Finanzausgleich auch von Städtebund und Gemeindebund mitgetragen wird. Des Weiteren ist anzumerken, dass die laufende FAG-Periode bis einschließlich 2014 läuft. Im Hinblick auf Art. 24 werden aber bereits zuvor beträchtliche Kosten anfallen. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine vollständige Abgeltung der den Gemeinden durch die Errichtung und Führung der Datenbank entstehenden Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Leiss e.h.

Mödlhammer e.h.

Dr. Walter Leiss

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel